

Unterrichtung

Hannover, den 10.11.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9078

Beschluss des Landtages vom 09.06.2021 - Drs. 18/9478 - nachfolgend abgedruckt:

Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern

Die EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Tierschutzstandards bei Tierversuchen in nationales Recht umzusetzen. Über die Umsetzung der Richtlinie soll die Anzahl der für Versuche verwendeten Tiere auf ein Minimum reduziert und soweit möglich auf alternative, tierfreie Methoden zurückgegriffen werden. Wegen unzureichender Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren vorgelegt. Dies ist ein wichtiger Schritt, um einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken.

Nach aktuellen Erhebungen des BMEL wurden in Deutschland im Jahr 2019 2,9 Millionen Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Die Anzahl ist im Vergleich zum Jahr 2018 mit 2,82 Millionen Tieren sogar leicht angestiegen. Etwa die Hälfte der Tierversuche entfällt hierbei auf die Grundlagenforschung, ein Viertel auf gesetzlich vorgeschriebene Versuche (Regulatorik), beispielsweise zur Prüfung der Giftigkeit von Chemikalien oder Medikamenten, und ein Zehntel auf die angewandte Forschung, beispielsweise zur Entwicklung von Medikamenten.

In Niedersachsen ist das LAVES die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen und die Genehmigung von Tierversuchen. Tierversuche zu regulatorischen Zwecken sind lediglich anzeigepflichtig. Tierversuche zu sonstigen Zwecken bedürfen einer Genehmigung. Nach § 7 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist im Rahmen des Genehmigungsprozesses zu prüfen, ob der Zweck des Tierversuchs unerlässlich (Nr. 1) ist bzw. nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (Nr. 2). Die Überwachung der Tierversuchseinrichtungen obliegt in Niedersachsen den Veterinärämtern der Kreise und kreisfreien Städte. Als Ergebnis des sogenannten Dialogprozesses zu der Aufgabenverteilung zwischen den kommunalen Veterinärbehörden und dem LAVES wird die Zuständigkeit für die Überwachung der Tierversuchseinrichtungen in Zukunft ebenfalls beim LAVES liegen. Die Überwachung von Tierversuchen erfolgt in Niedersachsen dadurch zukünftig durch eine zentrale Behörde. Dieses wird ausdrücklich begrüßt.

Im Bereich der alternativen, tierfreien Versuchsmethoden gibt es vielversprechende Ansätze, die in der Praxis bereits zum Einsatz kommen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang computerbasierte Modelle (z. B. In-Silico-Verfahren), induzierte pluripotente Stammzellen (iPSC), Multi-Organ-Chips oder 3D-Bioprinting. In Niedersachsen forscht beispielsweise der R2N-Verbund (replace and reduce) unter Beteiligung der Hochschulmedizinstandorte Hannover und Göttingen an tierfreien Ersatzmodellen im Bereich der Regulatorik und Infektionsexperimente.

Im Sinne eines besseren Tierschutzes müssen die Genehmigungspraxis und die Kontrolle für Tierversuche verbessert werden. Tierschutzverstöße, wie im Tierversuchslabor LPT im Landkreis Harburg im vergangenen Jahr offengelegt, dürfen sich nicht wiederholen. Das Potenzial alternativer tierfreier Methoden muss konsequent weiter erschlossen werden, um Tierversuche zu ersetzen bzw. weitestgehend zu verringern. Zu diesem Zweck müssen Ebenen übergreifend die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die Kontrollfrequenz von Tierversuchseinrichtungen zu erhöhen, möglichst mittels unangekündigter Kontrollen.
2. tierfreie Forschungsprojekte, wie z. B. den R2N-Verbund-replace and reduce, in Niedersachsen weiterhin zu fördern.
3. einen Forschungspreis zur Förderung von Alternativen zu Tierversuchen zu initiieren.
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in der Lehre auf die Verwendung von getöteten Tieren verzichtet werden soll, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung das zulasse. Die Hochschulen sollen zudem Lehrmethoden entwickeln, um Tierversuche zu vermeiden.
5. sich auf Bundesebene für eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63/EU einzusetzen, um den rechtlichen Rahmen für ein möglichst hohes Tierschutzniveau zu schaffen.
6. sich auf Bundesebene für einheitliche Standards bei der Überwachung und an die zu Überwachenden einzusetzen.
7. sich auf Bundesebene für eine stärkere Verlagerung der Förderung von tierversuchsbasierten auf tierfreie Forschungsprojekte einzusetzen.
8. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen zu prüfen, wie für die Öffentlichkeit eine über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehende Transparenz und Zugang zu Informationen über Tierversuche geschaffen werden können.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, im Tierschutzrecht die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen,

1. dass jedes Tierversuchsvorhaben einer Genehmigungspflicht unterworfen wird,
2. dass die vorgeschriebenen Kontrollintervalle gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes für Einrichtungen und Betriebe, in denen Tierversuche durchgeführt werden, erhöht werden,
3. dass an geeigneter Stelle eine zentrale Datenbank dauerhaft eingerichtet und gepflegt wird, in der zentral verfügbare tierfreie Alternativverfahren digital erfasst und dargestellt werden und für Wissenschaftler und Vollzugsbehörden eine übersichtliche und verlässliche Möglichkeit zum Abruf entsprechender Informationen besteht,
4. die vorhandene BfR-Plattform zur Dokumentation durchgeführter Versuchsvorhaben um anzeigepflichtige Versuchsvorhaben zu erweitern und diese dabei insbesondere auch zur Darstellung von Versuchsansätzen zu nutzen, die in wissenschaftlichen Fachjournalen nicht publiziert werden.
5. dass lediglich wissenschaftlich nachgewiesen alternativlose und notwendige Versuchsvorhaben durchgeführt werden können.

Antwort der Landesregierung vom 04.11.2021

Das am 26.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) - Schutz von Versuchstieren (VersTierschGÄndG) dient den vom Landtag mit der Entschließung verfolgten Zielen. Auch die zukünftig vorgesehene zentrale Überwachung von Tierversuchen in Niedersachsen durch das LAVES wird durch die dort im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren langjährig vorhandene Expertise, die zukünftig im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen unmittelbar einfließt, zu einer weiteren Verbesserung des Tierschutzes bei Versuchstieren in Niedersachsen beitragen.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen Nummern der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1 (und 2 der Forderungen auf Bundesebene):

Um die Richtlinie 2010/63/EU in nationales Recht umzusetzen und somit das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren zu beenden, wurde das Tierschutzgesetz durch das VersTierschGÄndG geändert. Im Wesentlichen enthält dieses Gesetz eine Mindestkontrollfrequenz für Tierversuchseinrichtungen und die zusätzliche Durchführung risikoorientierter Kontrollen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 ff. TierSchG werden Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG und die Einrichtungen und Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 TierSchG regelmäßig und in angemessenem Umfang kontrolliert. Die Häufigkeit der Kontrollen wird auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt. Bei der Risikoanalyse sind die in Artikel 34 Abs. 2 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Aspekte zu beachten. Bei Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, müssen jährlich mindestens bei einem Drittel dieser Einrichtungen Kontrollen durchgeführt werden. Werden in den Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG und in den Einrichtungen und Betrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 TierSchG Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet, so muss die Kontrolle mindestens jährlich erfolgen. Ein angemessener Teil der Kontrollen erfolgt unangekündigt.

Zu 2:

Der Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die Zahl der Tierversuche auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Deshalb fördert sie seit dem 01.05.2017 den Forschungsverbund „R²N - ‚Replace‘ und ‚Reduce‘“ aus Niedersachsen - Ersatz und Ergänzungsmethoden für eine zukunftsweisende biomedizinische Forschung“ mit 4,5 Millionen Euro. Beteiligt an diesem Forschungsverbund sind sieben Forschungseinrichtungen an den Hochschulmedizin-Standorten Hannover und Göttingen. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Alternativmethoden sowie von Methoden und Maßnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Tieren im Bereich der Regulatorik und bei Infektionsexperimenten - unter Beachtung strenger ethischer Prinzipien. Nicht zuletzt anhand der Vielzahl an bereits bis jetzt veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen zeigt sich der Erfolg des R²N-Verbundes hinsichtlich der Entwicklung und Validierung von Alternativmethoden zum Tierversuch.

Zu 3:

Mit dem auf 25 000 Euro dotierten Tierschutzforschungspreis wird bereits vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) jährlich ein Forschungspreis zur Förderung von Alternativen zu Tierversuchen auf Bundesebene ausgeschrieben. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) wird sich mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) abstimmen, ob es Möglichkeiten gibt, einen niedersächsischen Forschungspreis zur Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch zu initiieren.

Zu 4:

Um den Einsatz von getöteten Tieren in der Lehre zu reduzieren, gibt es Bestrebungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. So förderte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit dem MWK über acht Jahre bis Ende 2020 das Clinical Skills Lab der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover aus dem Bund-Länder-Programm „Qualitätspakt Lehre“ (QPL). Deutschlandweit verfügen neben der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover auch die anderen vier veterinärmedizinischen Fakultäten über Clinical Skills Labs. Dabei handelt es sich um Lehr-E-Learning-, Didaktik- und Trainingszentren zur Vermittlung klinisch-praktischer Fertigkeiten. Diese praktischen Fertigkeiten können beispielsweise an speziell entwickelten Tiersimulatoren geübt und wiederholt werden.

Zu 5:

Zur Abwendung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland ist die konsequente Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU in nationales Recht Voraussetzung. Im Übrigen siehe Antwort zu Nummer 1.

Zu 6:

Auf Bundesebene wurde mit dem VersTierschGÄndG der rechtliche Rahmen geschaffen, um die Überwachung von Einrichtungen, welche Tierversuche durchführen, zu vereinheitlichen.

In Niedersachsen wird die Zuständigkeit für die Überwachung der Tierversuchseinrichtungen als Ergebnis des sogenannten Dialogprozesses zur Aufgabenverteilung zwischen den kommunalen Veterinärbehörden und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Zukunft ebenfalls zentral beim LAVES liegen. Derzeit wird die praktische Umsetzung und die Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung vorbereitet. Das Inkrafttreten ist zum 01.01.2022 vorgesehen. Niedersachsen arbeitet darüber hinaus auch zukünftig in einer länderübergreifenden Projektgruppe der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) an der Erarbeitung eines Handbuchs mit, mit dem Vollzugshinweise für Genehmigungsbehörden zu den die Tierversuche betreffenden Regelungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzuges gegeben werden.

Zu 7:

Auf Bundesebene erfolgt die Förderung von Einzelvorhaben oder Verbundprojekten im Sinne des 3R-Konzeptes (Konzept zum Vermeiden, Verringern und Verbessern von Tierversuchen) über das Förderprogramm „Alternativmethoden zum Tierversuch“ des BMBF. Das ML informierte das BMEL über den Beschluss des Landtages vom 09.06.2021 - Drs. 18/9478 - und bat darum, zukünftig tierversuchsfreie Forschungsprojekte stärker zu fördern als tierversuchsbasierte Forschungsprojekte. Das MWK unterstützt den Vorschlag und wird sich seinerseits an das BMBF wenden, um dafür zu werben, bei Projekten, die Alternativmethoden zulassen, deren bevorzugte Auswahl zu fördern.

Zu 8:

Das ML bat das BMEL zu prüfen, wie für die Öffentlichkeit eine über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehende Transparenz und ein Zugang zu Informationen über Tierversuche geschaffen werden können.

Zu den Forderungen an die Landesregierung, sich gegenüber der Bundesebene einzusetzen:

Zu 1:

Eine wesentliche Änderung des VersTierschGÄndG betrifft das bisherige Anzeigeverfahren gemäß § 8 a TierSchG. Dieses ist nunmehr zu einem sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren geworden. Alle bisher lediglich anzeigepflichtigen Tierversuche unterliegen nunmehr diesem Verfahren, mit Ausnahme der Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, welche zukünftig einem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren unterliegen. In § 8 a Abs. 1 TierSchG ist ein neuer Satz 2 aufgenommen worden, der die Voraussetzungen aufführt, die erfüllt sein müssen, damit die Genehmigung bei Tierversuchen, die im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens beantragt werden, als erteilt gilt.

Zu 3:

Über die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurde bereits im Jahr 2000 die kostenfreie, über das Internet zugängliche Datenbank AnimAlt-ZEBET eingerichtet. Darüber hinaus besteht über das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) des BfR eine Beratungs- und Informationsmöglichkeit zu Alternativmethoden sowie zur Anwendung des 3R-Prinzips für Wissenschaft und Behörden. Des Weiteren gibt es die Suchmaschine Go3R, welche im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, gefördert von ZEBET und dem BfR, in den Jahren 2007/2008 entwickelt wurde. Diese besitzt eine speziell entwickelte 3R-Ontologie, welche alle Bereiche der biomedizinischen Forschung abdeckt, in der Tierversuche durchgeführt werden. Auch das European Centre for the Validation of Alternative Methods (ECVAM) hat eine Datenbank, die EURL ECVAM Database on Alternative Methods to Animal Experimentation (DB-ALM) eingerichtet. Darüber hinaus existiert die NAT Database (Non-Animal Technologies), welche Informationen zu modernen tierversuchsfreien Technologien aus diversen Bereichen der Biomedizin und Biowissenschaften enthält. Alternativmethoden für den Bereich Ausbildung finden sich in der Datenbank NORINA (A Norwegian Inventory of Alternatives). Das ML hat BMEL aufgefordert, sich auf EU-Ebene für die Vernetzung der bestehenden Datenbanken zugunsten einer zentralen Abfragemöglichkeit der verfügbaren tierfreien Alternativmethoden einzusetzen.

Zu 4:

Aufgrund des VersTierschGÄndG unterliegen nunmehr nur noch Versuchsvorhaben, in denen Zehnfußkrebse verwendet werden, einer Anzeigepflicht. Demzufolge werden zukünftig nahezu alle Tierversuchsvorhaben auf der BfR-Plattform abgebildet. Die Nichttechnischen Projektzusammenfassungen (NTP; § 31 Abs. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV) in AnimalTestInfo bilden sowohl bereits durchgeführte, als auch genehmigte und noch laufende Tierversuchsvorhaben ab. Darüber hinaus existiert mit der Datenbank Animal Study Registry ein Studienregister für Tierversuche, das im Januar 2019 am Deutschen Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) des BfR online geschaltet wurde. Die Datenbank soll die Qualität von wissenschaftlichen Studien steigern und dazu beitragen, dass auch Ergebnisse von Studien veröffentlicht werden, die nicht zu dem erwünschten Studienergebnis geführt haben. Gerade diese Experimente können für andere Forscherinnen und Forscher wichtige Hinweise enthalten und so Tierversuche vermeiden. Das ML hat das BMEL gebeten zu prüfen, ob mit Eingang der Anzeige bzw. des Genehmigungsantrages beim vereinfachten Genehmigungsverfahren durch den Antragsteller auch die Erforderlichkeit besteht, eine nichttechnische Projektzusammenfassung vorzulegen.

Zu 5:

Im Zuge der Prüfung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist zukünftig nicht nur zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann, sondern es ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und nach Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht (§ 7 a Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 TierSchG). Darüber hinaus wird mit dem VersTierschGÄndG klargestellt, dass die Prüfung des Tierversuchsantrages durch die zuständige Genehmigungsbehörde mit der Detailliertheit zu erfolgen hat, die der Art des Versuchsvorhabens angemessen ist. Aufgrund dieser Regelungen ist die Durchführung von Tierversuchsvorhaben nur möglich, wenn wissenschaftlich nachgewiesen keine Alternative zur Verfügung steht.